Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Reichsnährstand

Hauptschriftleitung Berlin SW 61
Yorckstraße 71, Fernruf F 6, 4406

54. Jahrgang | Berlin, Donnerstag, den 25. Februar 1937 | Blut und Boden | Nummer 8

Erzeugung und Vertrieb von Gemüse-, Blumen- und Obstsaat-(Pflanz-)Gut

Wichtige Saatgut-Anordnung

In Nr. 8 des Verkündungsblattes des Reichsnährstandes (Ausgabe A vom 9. 2. 1937) ist eine umfassende Anordnung betr. Erzeugung und Vertrieb von Gemüse-, Blumen- und Obstsaat-(Pflanz-)Gut veröffentlicht (s. Innenteil dieser Nr.).

Die veröffentlichte Anordnung gliedert sich in drei Abschnitte.

A. Sortenbereinigung und Sortenzulassung

Alle auf dem Markt befindlichen Sorten werden in Zukunft zu Gruppenformen zusammengefaßt. Diese Gruppenformen werden als Reichssortenlisten veröffentlicht. Erzeugung und Vertrieb dieser Gruppenformen ist denjenigen Züchtern gestattet, die für die betreffenden Arten bzw. Sorten eingetragen sind. Ein freier Vermehrungsanbau ist untersagt. Im Uebertretungsfalle — worauf aufmerksam gemacht werden muß — sind Geldstrafen vorgesehen.

Werden Neuzüchtungen herausgebracht, so darf Saatgut dieser Neuzüchtungen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Neuheiten geprüft sind und wenn der Nachweis eines besonderen wirtschaftlichen Wertes erbracht ist. Die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut solcher Neuzüchtungen ist besonderen Bestimmungen unterworfen. Nicht statthaft ist es, daß Saatgut solcher Neuzüchtungen allgemein vermehrt bzw. weiter gezüchtet wird. Werden Neuzüchtungen in der Reichssortenliste aufgenommen, so werden alte, überholte Sorten aus der Reichssortenliste gestrichen.

Was nicht gepflegt zur rechten Zeit
ist bald dem Untergang geweiht,
drum schütz' es vor Naturgewalten,
es gilt, die Werte zu erhalten!

Kampf dem Verderb

für jedermann!

Auch dich gehts's an!

Soweit Bestimmungen über Blumen in der Anordnung herausgestellt sind, mögen diese Bestimmungen gesondert in einem diesbezüglichen Aufsatz nachgelesen werden.

B. Saatgutanerkennung

Die Saatgutanerkennung regelt sich nach der Grundregel für die Anerkennung von Gemüsesaaten. Es sei bemerkt, daß damit zu rechnen ist, daß eine Neuauflage der Grundregel für die Anerkennung von Gemüsesaaten vorgenommen wird.

Bei einzelnen Gemüsearten ist bereits ein Termin festgelegt, von dem ab nur noch anerkanntes Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf. Bei Buschbohnen, Gurken und Spinat ist dieser Termin auf den 1. 8. 1937 gelegt.

Die zweite Ausführungsbestimmung zu der zur Besprechung stehenden Anordnung besagt, daß vom 1. 8. 1938 ab Saatgut nachfolgender Arten nur noch als anerkanntes Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf:

Stangenbohnen, grünhülsig, Stangenbohnen, gelbhülsig, Prunkbohnen, Schalerbsen, Markerbsen, Radies, Zwiebeln.

Vom 1. 8. 1939 ab darf nur noch anerkanntes Saatgut nachfolgender Arten in den Verkehr gebracht werden:

Karotten, Rote Rüben, Sellerie.

Welche Sorten im einzelnen als Reichssorten herausgestellt sind, besagt die im gleichen Verkündungsblatt veröffentlichte zweite Ausführungsbestimmung (s. auch „Die Gartenbauwirtschaft").

C. Vertrieb von Saat-(Pflanz-)Gut

Im ersten Absatz dieses Abschnittes ist festgelegt, daß die Reichssorten nur unter den Namen veröffentlicht werden dürfen, die ausdrücklich in der Reichssortenliste genannt sind. Besondere Zusätze sind genehmigungspflichtig. Der Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzenzüchter wird gemeinsam mit dem Reichsnährstand noch Sonderanweisungen an die Interessenten ergehen lassen. In dieser Sonderanweisung wird festgelegt, welche Zusätze vorerst noch gebraucht werden dürfen.

Ferner besagt der Abschnitt C, daß das Saatgut, welches bei eingetragenen Züchterfirmen erzeugt ist, für den Vertreter frei ist, wenn die Bestimmungen der Zulassung der Sorte nach der Anerkennung erfüllt sind. Das Indenverkehrbringen von Saatgut, das im freien Vermehrungsanbau gewonnen ist, ist genehmigungspflichtig. Gleichgültig ist es hierbei, ob das Saatgut vom Ausland eingeführt wird oder ob das Saatgut im freien Verkehr in Deutschland gewonnen ist. Die Zulassung des frei angebauten Saatgutes wird vom Ausschuß für Samen und Saaten ausgesprochen. Es ist damit zu rechnen, daß in aller Kürze auch die Freigabe des frei gewonnenen Saatgutes untersagt wird. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die qualitative Leistungssteigerung bei der Lieferung des Saatgutes sicherzustellen. Der freihändige Vermehrungsanbauer muß sich also heute schon entscheiden, entweder Vermehrungsanbau für eine eingetragene Züchterfirma zu betreiben oder selbst züchterische Arbeit — die schon begonnen sein muß — zu leisten.

Diese Bestimmung gilt sowohl für Gemüsesaatgut als auch für Blumen- und Obstsaatgut.

Der Abschnitt C besagt noch, daß Buschbohnen und Erbsen schon heute nur als anerkanntes Saatgut, gegebenenfalls als zugelassenes Handelssaatgut in den Verkehr gebracht werden dürfen. **Kampe.**

Aus dem Inhalt:

Friedhöfe sind Gemeingut des Volkes
Hagelversicherung notwendig
Verteilung von Apfelsinen und Zitronen
Erzeugung und Vertrieb von Saatgut
Reichssortenliste Erbsen
Zwiebel- und Selleriesorten
Braunfleckenkrankheit bei Tomaten
Wichtiges für den Gartenausführenden und Friedhofgärtner
Güteklassenfrage bei Liguster
Begriffsbestimmung „Baumschule"
Baumschuler und Gartenausführende
Bestellung von Markenetiketten
Jetzt notwendiger Pflanzenschutz
Botanische Merkwürdigkeiten
Bücherschau

Friedhoffragen, die gelöst werden müssen

Friedhöfe – Gemeingut des Volkes

Durch die Verhandlungsberichte der früheren Organisation der Friedhofgärtner ziehen sich wie ein roter Faden die Erörterungen über das sogenannte Friedhofsmonopol. Leider müssen wir uns auch heute noch damit beschäftigen, wenn auch festgestellt werden darf, daß in den letzten 4 Jahren eine ganze Anzahl Friedhöfe für die erwerbstätigen Friedhofgärtner freigegeben worden ist.

40 Millionen Mark für Grabpflege

Anläßlich meines Vortrages über Friedhoffragen in Wiesbaden (1934) habe ich auf Grund von Erhebungen mitteilen können, daß in Deutschland alljährlich rund 40 Millionen RM für Grabpflege und -bepflanzung aufgewendet werden. Diese Zahl, mag sie heute etwas niedriger oder höher sein, zeigt, von welcher wirtschaftlichen Bedeutung die Ueberlassung der Grabbepflanzung und -pflege an den Erwerbsgartenbau ist. Tatsächlich gibt die genannte Zahl nur einen ungefähren Anhaltspunkt, weil sich die Zahl der gärtnerisch gepflegten Gräber gegenüber den Gräbern, die eine gärtnerische Pflege nicht erfahren, noch erheblich steigern läßt. Nach der im Jahre 1934 durchgeführten Erhebung, bei der die Mehrzahl der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern erfaßt wurden, waren die Erwerbsgärtner auf rund 10 % aller bei der Erhebung gemeldeten Friedhöfe von der Tätigkeit auf den Friedhöfen gänzlich ausgeschaltet. Es scheint mir an der Zeit, durch neue Erhebung den gegenwärtigen Stand zu ermitteln. Berücksichtigt man, daß vielfach gerade auf großen Zentralfriedhöfen noch das sogenannte Friedhofsmonopol in Kraft ist, so erkennen wir daraus, von welcher Bedeutung die Frage des Friedhofsmonopols nach wie vor für die erwerbstätigen Friedhofgärtner ist. Es ist deshalb eine unabweisbare Pflicht des Reichsverbandes der Gartenausführenden und Friedhofgärtner, weiter daran zu arbeiten, daß die erwerbstätigen Friedhofgärtner auf allen deutschen Friedhöfen zur Bepflanzung und Pflege der Grabstellen zugelassen werden.

Die durch das Friedhofsmonopol in der Ausübung ihres Berufes behinderten Berufskameraden äußern häufig ihren Unwillen darüber, daß die Beseitigung des Friedhofsmonopols nicht schneller erfolgt. Wenn ich auch für derartige Bekundungen von Ungeduld volles Verständnis habe, so muß ich doch darauf hinweisen, daß die Ungeduldigen oft von irrigen Voraussetzungen ausgehen, indem sie annehmen, daß es nur einmal eines energischen Vorgehens bedürfte, um mit dem sogenannten Friedhofsmonopol restlos aufzuräumen.

Daß unsere Bemühungen nicht erfolglos waren, beweist die Abnahme der Zahl der Friedhöfe, auf denen die Friedhofverwaltungen noch ein Monopol haben.

Was ist das Friedhofmonopol?

Um in möglichst kurzer Zeit auch den Rest der heute noch nicht freigegebenen Friedhöfe für unseren Beruf zu erobern, müssen wir uns über den einzuschlagenden Weg vollständig im klaren sein. Ehe ich hierauf näher eingehe, sei zur Vermeidung von Mißverständnissen klargestellt, was wir unter Friedhofsmonopol verstehen. Ein Monopol ist ein Vorrecht, die Grabpflege und Grabbepflanzung allein ausführen zu dürfen. Da, wo also die Gärtnereien der Friedhofverwaltungen mit den Erwerbsgärtnern im Wettbewerb stehen, kann von einem Monopol nicht die Rede sein.

Die Friedhofverwaltungen begründen ihren Anspruch auf das Vorrecht, Grabpflege und Grabbepflanzung allein ausüben zu dürfen, mit dem Hinweis auf ihr Eigentumsrecht am Friedhof. Nachdem vor wenigen Wochen ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Böhmer in der „Gartenbauwirtschaft" veröffentlicht wurde, in dem die Berechtigung des Friedhofmonopols entschieden verneint wurde, erübrigt es sich für mich, auf die rechtliche Seite der Angelegenheit näher einzugehen. Zur völligen Klarstellung ist jedoch notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Frage trotz der zahlreichen Prozesse, die dieserhalb geführt worden sind, niemals eindeutig entschieden worden ist. Den Entscheidungen zugunsten der Erwerbsgärtner stehen solche zugunsten der Verwaltungen gegenüber. In allen Fällen aber ist die Entscheidung nicht grundsätzlicher Art.

Friedhöfe ohne Monopol vorbildlich

Ich glaube auch nicht, daß es viel Zweck hätte, erneut Gerichtsentscheidungen herbeizuführen. Ganz abgesehen davon, daß in der gegenwärtigen Zeit eine gerechte Sache auch ohne Richterspruch entschieden werden kann.

Solange ich für die Fachgruppe Friedhofgärtner tätig bin, habe ich immer darauf hingewiesen, daß die Frage des Friedhofsmonopols nicht allein nach wirtschaftlichen Erwägungen entschieden werden kann. Die Friedhöfe sind in Deutschland Gemeingut des ganzen Volkes. Mit Recht sind wir Deutschen stolz darauf, daß unsere Friedhöfe durchweg auf einer kulturell höheren Stufe stehen, als die des Auslandes. Die Verteidiger des Friedhofsmonopols behaupten, daß sei nur möglich gewesen, weil die Bepflanzung und Pflege der Grabstelle von den Friedhofverwaltungen nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wurde. Demgegenüber können wir mit vollem Recht darauf hinweisen, daß gerade da, wo es kein Friedhofsmonopol gab, sehr schöne Friedhöfe zu finden sind. Wer die Friedhöfe in Baden, Württemberg, Hessen-Nassau und Bayern kennt, wird zugeben müssen, daß die ästhetisch befriedigende Gesamtwirkung eines Friedhofes auch ohne Friedhofsmonopol zu erreichen ist. Daneben ist naturgemäß die Tatsache zu berücksichtigen, daß überall da, wo die Erwerbsgärtner von den Arbeiten auf den Friedhöfen ausgeschaltet waren, die Möglichkeit zur Fortbildung auf diesem Sondergebiet fehlte.

Ich sagte, daß die Friedhofsfrage eine Angelegenheit des ganzen deutschen Volkes ist. Es muß deshalb, und zwar von Fall zu Fall, geprüft werden, womit der Volksgemeinschaft am besten gedient wird. Wenn wir die Frage so auffassen, dann ist die formalrechtliche Entscheidung darüber, ob der Friedhofseigentümer das Recht hat, den erwerbstätigen Friedhofgärtner von der Arbeit auf seinem Friedhof auszuschalten, von untergeordneter Bedeutung. Es kommt deshalb darauf an, in allen einzelnen Fällen, in denen noch ein Friedhofmonopol besteht, den Beweis zu erbringen, daß durch die Zulassung der erwerbstätigen Friedhofgärtner dem Volksganzen besser gedient wird, als durch die Aufrechterhaltung des Monopols.

Berufliche Fortbildung

In der richtigen Erkenntnis dieser Tatsache hat sich der Reichsverband der Gartenausführenden und Friedhofgärtner zur Aufgabe gestellt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln an der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder zu arbeiten, und ich bin der Ueberzeugung, daß dies der beste Weg ist, um das sogenannte Friedhofmonopol zu beseitigen. Auf diesem Wege, an der Erreichung des Zieles mitzuarbeiten, ist jedem deutschen Friedhofgärtner möglich. Der Reichsverband als solcher wird das Seine tun, um die zuständigen Behörden aufzuklären. Wichtig ist die Ausschaltung des Pfuschertums. Wie ich eingangs sagte, geht es in der Friedhofsfrage um wichtige kulturelle Aufgaben, die natürlich nur mit gutgeschulten Fachleuten erfüllt werden können. Es geht nicht an, daß der Friedhofgärtner von den Friedhofverwaltungen verantwortlich gemacht wird für das, was Leute auf den Friedhöfen tun, die weder die erforderliche fachliche Ausbildung noch die charakterlichen Eigenschaften besitzen, um an einer so wichtigen Aufgabe mitarbeiten zu dürfen. Durch die allgemeine Einführung des Berufsausweises wird hier Abhilfe geschaffen werden.

Wenn wir auch ganz entschieden bestreiten, daß das Friedhofsmonopol erforderlich sei, um den Friedhöfen ein einheitliches und befriedigendes Aussehen zu geben, so müssen wir doch rückhaltlos anerkennen, daß dies Ziel nur erreichbar ist, wenn der Friedhof unter der Leitung eines tüchtigen Fachmannes steht, dem durch die Friedhofordnung die Möglichkeit gegeben ist, alles fernzuhalten, was die gute und einheitliche Wirkung des Friedhofes beeinträchtigt. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, ein gutes Verhältnis zwischen den gärtnerischen Leitern der Friedhöfe und den Friedhofgärtnern herbeizuführen. Aus süddeutschen Städten wurde mir berichtet, daß dort von Zeit zu Zeit Besichtigungen der Friedhöfe stattfinden, bei denen von dem Leiter des Friedhofes Kritik an den Arbeiten der Erwerbsgärtner geübt wird. In kameradschaftlicher Aussprache wird das Gute anerkannt und das Schlechte getadelt. So lernt einer vom anderen, die Gesamtleistung wird gesteigert, und damit wird der Volksgemeinschaft gedient. Wo zwischen dem Leiter des Friedhofs und den ansässigen Friedhofgärtnern das rechte Vertrauensverhältnis besteht, lassen sich auch all die vielen anderen Fragen zur beiderseitigen Zufriedenheit lösen. Schließlich muß berücksichtigt werden, daß da, wo bisher noch ein Friedhofsmonopol bestand, eine gewisse Uebergangszeit notwendig ist, um allseitig befriedigende Zustände zu schaffen. Buchmäßig ist mit der Aufgabe des Friedhofsmonopols eine finanzielle Einbuße für die Friedhofeigentümer verbunden, die allerdings sehr bald durch Einsparung ausgeglichen wird. Ich empfehle deshalb grundsätzliches Entgegenkommen in der Frage der sogenannten Zulassungsgebühr. Selbstverständlich dürfen sie nicht, wie das vereinzelt geschehen ist, eine ungebührliche Höhe erreichen; denn schließlich kann ja der Erwerbsgärtner nicht Geld zulegen, sondern muß, wenn die Zulassungsgebühren zu hoch sind, dies auf seine Arbeit verrechnen, wodurch die Allgemeinheit geschädigt wird.

Der Reichsverband der Gartenausführenden und Friedhofgärtner arbeitet in allen Fragen mit dem Reichsnährstand zusammen. Ueberall, wo noch Schwierigkeiten bezüglich der Zulassung der Erwerbsgärtner auf den Friedhöfen bestehen, ist es Aufgabe der Kreisgruppenleiter, bei den Friedhofverwaltungen vorstellig zu werden. Material liefert der Landesgruppenleiter und, wenn dies erwünscht erscheint, wird der Landesgruppenleiter sowie der zuständige Sachbearbeiter des Reichsnährstandes den Kreisgruppenleiter bei den Verhandlungen unterstützen. Ergeben sich größere Schwierigkeiten, so ist unter klarer Darstellung dessen, was bereits geschehen ist, an den Reichsverband der Gartenausführenden und Friedhofgärtner nach Berlin zu berichten, damit dieser über den Reichsnährstand bei den Zentralbehörden vorstellig werden kann. Grundsätzlich verkehrt ist das Vorgehen einzelner Erwerbsgärtner. Ebenso verkehrt ist es aber auch, Forderungen zu stellen, wenn keine Leistungen gegenübergestellt werden können.

Es gibt wohl kein Gebiet, auf dem sich die öffentliche Hand so häufig wirtschaftlich beteiligt, wie auf dem Gebiet des Gartenbaues. Diesem Uebelstand kann nur abgeholfen werden durch den Beweis, daß der Allgemeinheit damit gedient ist, wenn diese Arbeiten den Erwerbsgärtnern überlassen bleiben.

Weinhausen.

SLUB Wir führen Wissen. | TU Berlin Universitätsbibliothek | Deutsche Gartenbaubibliothek e.V.